

(3) Als Anlage zum Leistungs- und Haushaltsplan (Muster Anlage 2) arbeitet die Wäscherei einen Vorschlag für die Verrechnungspreise der Leistungen nach den Kategorien

- Fertigwäsche (Trocken- und Mangelwäsche) je kg bzw. Stück
- Zuschlag für Preß- und Plättwäsche je kg bzw. Stück

aus. Die Transportkosten für das Ausliefern und Abholen der Wäsche sind in die Berechnung einzubeziehen.

(4) Durch den zuständigen Rat des Bezirkes sind unter Zugrundelegung der Vorschläge der Wäschereien auf der Grundlage des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes progressive Verrechnungspreise für die im Abs. 3 genannten Kategorien als Bezirksdurchschnitt zu entwickeln. Entsprechend den für die einzelnen Wäschereien gegebenen technologischen Voraussetzungen sind die ermittelten Durchschnittssätze mit Zu- und Abschlägen zu bestätigen. Zu- und Abschläge können auch festgesetzt werden, um die sorgfältige Behandlung der Wäsche in den Einrichtungen (Krankenhäuser usw.) und die Qualität der Reinigung ökonomisch zu beeinflussen. Die Verrechnungspreise, einschließlich der Zu- und Abschläge, sind vom Rat des Bezirkes den Wäschereien zu bestätigen und von diesen der Planung und Abrechnung zugrunde zu legen. Die Verrechnungspreise sind unter Beachtung einer Mehrjahresplanung und für einen längeren Zeitraum festzulegen.

(5) Waschleistungen für Haushaltsorganisationen oder Betriebe außerhalb des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens sowie für die Bevölkerung sind nach den jeweiligen Preisregelungen für kommunale und private Dienstleistungsbetriebe zu berechnen.

§ 5

Kontoführung

(1) Wäschereien, die selbständige Haushaltsorganisationen sind, führen entsprechend den bestehenden Regelungen über die Kontoführung ein Haushaltsneben- bzw. -Unterkonto.

(2) Wäschereien, die einer Haushaltsorganisation unterstellt oder angeschlossen sind, führen kein eigenes Haushaltskonto.

§ 6

Buchführung und Abrechnung

(1) Die Buchführung und Abrechnung richten sich nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen geltenden Bestimmungen.

(2) Die Buchhaltung erfolgt entsprechend den örtlich vorliegenden Voraussetzungen bei der Buchhaltung der Einrichtung bzw. bei der zentralen Buchungsstelle des Kreises.

(3) Die Aufgaben der Buchhaltung und der Verrechnung mit den betreuten Einrichtungen sind durch einfache arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu regeln.

§ 7

Mehrleistung

(1) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn auf Grund von Mehreinnahmen oder Minderausgaben und bei Erfüllung oder Übererfüllung des Leistungsplanes das im Haushalt geplante Ergebnis verbessert, d. h. der geplante Zuschuß vermindert bzw. der geplante Überschuß erhöht wird.

(2) Minderausgaben infolge nicht durchgeführter geplanter Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen sind nicht als Verbesserung des Ergebnisses anzusehen. Wertmäßige Veränderungen der Materialbestände sind,

- soweit Erhöhungen proportional zur Waschleistung verlaufen und Ausgaben hierfür nicht geplant waren, als Verbesserung
- soweit Verminderungen nicht auf eine effektivere Vorratswirtschaft zurückzuführen sind, als Verschlechterung des Ergebnisses zu werten.

(3) Forderungen und Verpflichtungen sind in der Jahresabgrenzung zu berücksichtigen.

(4) Über die Höhe des Anteils der Wäscherei an der Verbesserung des Ergebnisses entscheidet das zuständige staatliche Organ. Der Anteil soll in der Regel mindestens 40 % betragen.

(5) Der der Wäscherei zustehende Anteil an der Verbesserung des Ergebnisses ist für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen — insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der technischen Ausstattung und der Verbesserung der Technologie — und für Prämien zu verwenden. Eine Verrechnung etwa zuviel verwendeter Mittel hat mit dem Jahresabschluß zu erfolgen. Sofern das nicht mehr möglich ist, erfolgt eine Verrechnung mit den Anteilen aus der Mehrleistung bzw. den zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds des folgenden Jahres.

§ 8

Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Wäscherei plant einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme.

(2) Aus der Verbesserung des Ergebnisses gemäß § 7 können zusätzliche Prämien an die in der Wäscherei beschäftigten Arbeitskräfte sowie an solche Mitarbeiter gezahlt werden, die Leitungsfunktionen für die Wäscherei ausüben, ohne im Stellenplan der Wäscherei enthalten zu sein (z. B. Verwaltungsleiter, Wirtschaftsleiter, Haushaltsbearbeiter). Aufgaben und Verantwortlichkeit dieser Mitarbeiter sind im Betriebsplan der Wäscherei festzulegen.

(3) Die zusätzliche Prämiensumme darf 40 % der erarbeiteten Verbesserung des Ergebnisses nicht übersteigen; einschließlich des geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds von 1,5 % kann der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds insgesamt maximal 5,25 % der Lohnsumme betragen. Die Zuführung des vollen Anteils, ist insbesondere abhängig von der Einhaltung der erforderlichen Qualität. Die Untersuchungsergebnisse des DAMW Zittau müssen vorliegen und die Bedingungen für das Gütezeichen erfüllt sein. Die Überprüfungen eines halbjährlich vorzulegenden Kontrollstreifens müssen folgende Werte ergeben:

für eine volle Minderung der Zuführung

	Zuführung	um 10 %	um 50 %
Festigkeitsverlust	bis zu 40,0%	41,0-50,0 %	51,0-60,0 %
Aschegehalt	bis zu 4,0 %	4,1- 5,0 %	5,1- 7,0 %
Weißgrad	über 75,0 %	74,9-70,0 %	69,9-60,0 %

Beim Überschreiten dieser Werte erfolgt keine zusätzliche Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.